

**Marktgemeinde
Ilz**



Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00
gemäß § 38 StROG 2010,
LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024

Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02
„Agri-PV-Anlage Abteilung 10“

- ÖFFENTLICHE AUFLAGE -

Stand: 26.03.2025

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Wortlaut.....	1
§ 1 Geltungsbereich/ Plangrundlage/ Verfasser	1
§ 2 Vorgesehene Änderungen	1
§ 3 Auflage/ Rechtskraft	2
Verfahrensblatt.....	3
Erläuterungsbericht.....	6
1. Rechtssituation/ Ausgangslage/ Begründungen.....	6
2. Massnahmen zur aktiven Bodenpolitik	7
3. Begründungen/Erläuterungen	7
4. Verfahrensrechtliche Bestimmungen	8
5. Strategische Umweltprüfung (SUP).....	9
6. Beilagen	9

Verfasser:
Pumpernig & Partner GmbH
Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung
Mariahilferstraße 20/1/9, 8020 Graz
UID-Nr.: ATU74945438, FB-Nr.: FN519739y, Gerichtsstand: Graz

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs	Absatz (Darstellung auch in (xx))
ABT	Abteilung (des Amtes der Stmk. Landesregierung)
BauG	Baugesetz 1995 (Steiermark)
BBPI	Bebauungsplan
BEV	Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen
BGBI. Nr.	Bundesgesetzblatt Nummer
bzw.	beziehungsweise
DKM	digitale Katastralmappe
ehem.	ehemalig(e)
FA	Fachabteilung
FWP	Flächenwidmungsplan
gem.	gemäß
ggst	gegenständlich/-e
GZ	Geschäftszahl
idF	in der Fassung
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des/der
iVm	in Verbindung mit
KG	Katastralgemeinde
LGBl. Nr.	Landesgesetzblatt Nummer (Steiermark)
lfd./lfd.	laufend/laufende
lit.	Litera
max.	maximal
mind.	Mindestens
MIV	motorisierter Individualverkehr
Nr.	Nummer
ÖEK	Örtliches Entwicklungskonzept
ÖEP	Örtlicher Entwicklungsplan
ÖPNV	öffentlicher Personennahverkehr
PV/ PVA	Photovoltaik/ Photovoltaikanlage
REPRO	Regionales Entwicklungsprogramm
RLB	Räumliches Leitbild
RVK	Regionales Verkehrskonzept
SAPRO	Sachprogramm
SDK	Solardachkataster
sh	siehe
SK	Sachbereichskonzept
SKE	Sachbereichskonzept Energie
Stmk	Steiermärkisch(e)
StROG	Raumordnungsgesetz 2010 (Steiermark)
Tlf./Teilfl.	Teilfläche (eines Grundstückes)
ua	und andere
u.a.m.	und anderes mehr
vgl.	vergleiche
WLV	Wildbach- und Lawinenverbauung
Z.	Ziffer/Zahl
z.B.	zum Beispiel

MARKTGEMEINDE ILZ

GZ: 031-2/3-2025 FWP

Ilz, am 01.04.2025

Betrifft: Änderung des Flächenwidmungsplanes, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02 mit der Bezeichnung „Agri-PV-Anlage Abteilung 10“ gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024 – **öffentliche Auflage**

WORTLAUT

Verordnung über die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ilz am 27.03.2025 zur öffentlichen Auflage beschlossene Flächenwidmungsplan-Änderung, Verfahrensfall lfde. Nr. 1.02 samt integrierendem Planwerk gemäß § 38 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024. Die öffentliche Auflage gem. § 38 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates in der Zeit von 01.04.2025 bis 02.06.2025 statt (mind. acht Wochen). In die Verfahrensunterlagen kann während der Amtsstunden Einsicht im Marktgemeindeamt genommen werden. Jedermann kann innerhalb der Auflosedauer Einwendungen schriftlich und begründet beim Marktgemeindeamt einbringen.

§ 1**GELTUNGSBEREICH/ PLANGRUNDLAGE/ VERFASSER**

Das Planwerk (Ist/Soll-Darstellung zum Flächenwidmungsplan und Bebauungsplanzonierung gem. PZVO 2016) der Marktgemeinde Ilz, basierend auf der Planunterlage des geltenden Flächenwidmungsplanes Nr. 1.00 und dem Katasterstand vom 01.04.2024, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung und stellt gesondert den Geltungsbereich der Planänderung dar. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

§ 2**VORGESEHENE ÄNDERUNGEN**

- (1) Teilflächen des Grundstücks Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf, im flächenmäßigen Ausmaß von 29.524 m² (digitale Flächenermittlung ohne Anspruch auf vermessungstechnische Genauigkeit), welche im gelt. Flächenwidmungsplan Nr. 1.00 als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) festgelegt sind, werden nunmehr als Sondernutzung im Freiland für Photovoltaikanlagen (pva) – AGRI-PV-Anlage mit zeitlich aufeinander folgender Nutzung im Freiland [LF] gem. § 26 (2) iVm § 33 (3) Z.1 iVm § 2 (1) Z.1 StROG 2010 festgelegt.
- (2) Ergänzend wird gem. § 26a StROG 2010 eine Vorbehaltsfläche Versuchsanlage für die AGRI-PV-Anlage festgelegt.

- (3) Zusätzlich wird für eine Teilfläche des Grdst. Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf, ein räumliches Leitbild (L1) auf Ebene des ÖEK 1.01 festgelegt und dahingehend die Bebauungsplan-zonierung abgeändert¹.

§ 3 AUFLAGE/ RECHTSKRAFT

- (1) Die öffentliche Auflage gem. § 38 StROG 2010 findet gem. Beschluss des Gemeinderates vom 27.03.2025 der Zeit von ~~01.04.2025~~ bis ~~02.06.2025~~ statt (mind. 8 Wochen). In die Auflageunterlagen vom 26.03.2025, GZ: 073FG25 kann im Marktgemeindeamt Ilz, Ilz 58, 8262 Ilz während der Amtsstunden öffentlich Einsicht genommen werden und sind Einwen-dungen und Stellungnahmen ebendort einzubringen.
- (2) Nach erfolgter Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat tritt die gegenständliche Ver-ordnung, GZ: 073FG25 nach Genehmigung der Stmk. Landesregierung gem. § 38 StROG 2010 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (zwei Wochen) des Bescheides folgen-den Tag in Rechtskraft.

Für den Gemeinderat



Der Bürgermeister
Stefan Wilhelm



¹ Die zugehörigen Bestimmungen finden sich unter § 3 des Wortlautes zur ÖEK-Änderung Nr. 1.02.

VERFAHRENSBLATT

MARKTGEMEINDE ILZ
FLÄCHENWIDMUNGSPLAN-ÄNDERUNG VF. lfde. Nr. 1.02

KUNDMACHUNG (gem. § 38 (2) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024) ÖFFENTL. AUFLAGE (gem. § 38 (4) leg.cit.)	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES ZUR AUFLAGE (gem. § 38 (1) StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024) am 27.03.2025
Kundmachung vom 01.04.2025	Zahl: 005-111-2025
Anschlag am 01.04.2025	Datum: 27.03.2025
Abnahme am 03.06.2025	Rundsiegel Für den Gemeinderat der Bürgermeister 
Öffentliche Auflagefrist von 01.04.2025 bis 02.06.2025 (mind. 8 Wochen)	ENDBESCHLUSS DES GEMEINDERATES (gem. § 38 (7) StROG 2010) Zahl: Datum:
	Rundsiegel Für den Gemeinderat der Bürgermeister
GENEHMIGUNG DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (gem. § 38 (9) StROG 2010)	KUNDMACHUNG (gem. § 38 (13) StROG 2010)
Bescheid vom	Kundmachung vom
GZ:	Anschlag am
	Abnahme am
	Rundsiegel Bürgermeister



PLANVERFASSER:

PUMPERNIG & PARTNER GMBH
8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9
INGENIEURBÜRO FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
8020 GRAZ, MARIAHILFERSTRASSE 20|1|9


Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20 | 0310 90 37 21

GZ: 073FG25 Graz, 26.03.2025
Geschäftszahl Ort Datum

Unterschrift

MARKTGEMEINDE ILZ

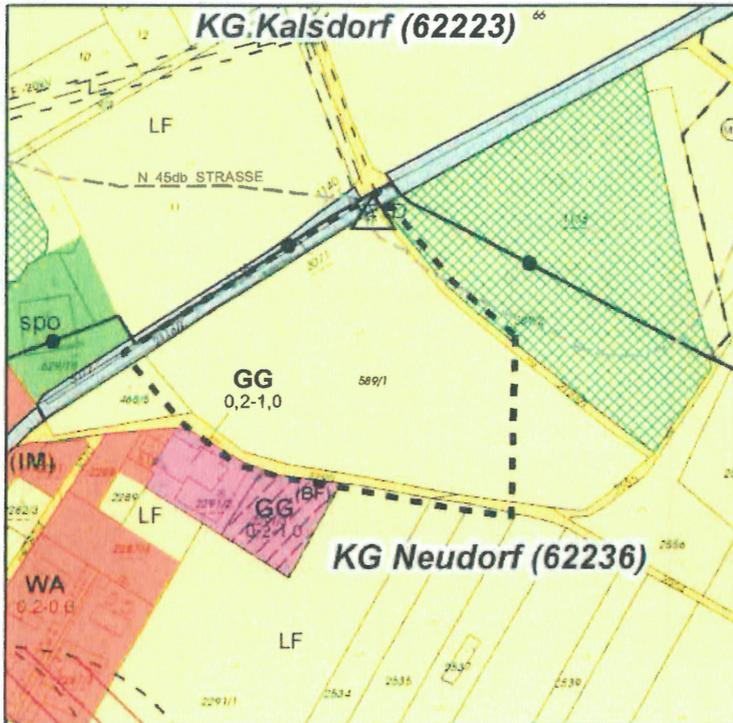
Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.02

"Agri-PV Abt.10"

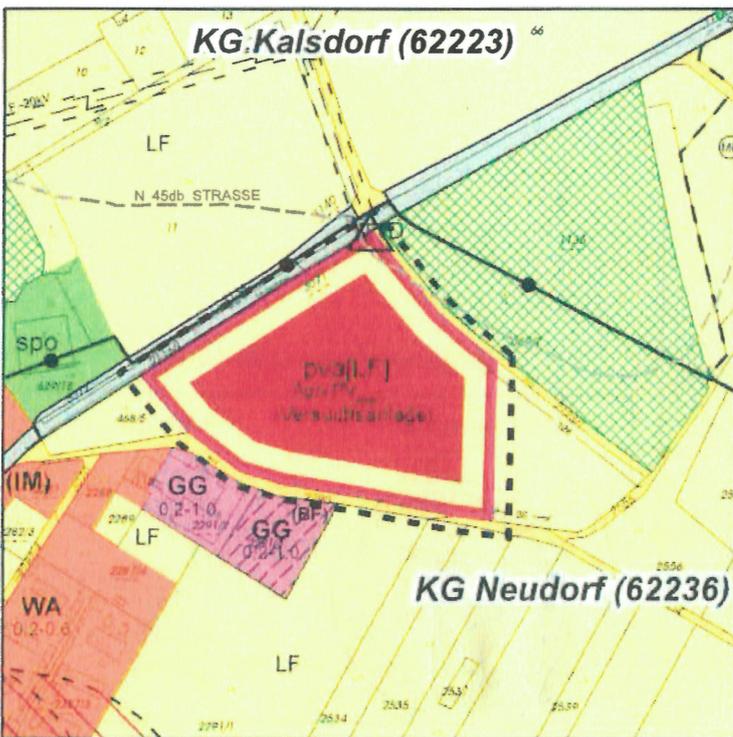
IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 6/2020)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 165/2024)

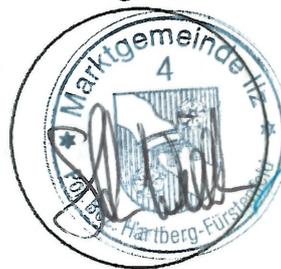


Legende

- Geltungsbereich
- Allgemeine Wohngebiete
gem. § 30 (1) Z. 2 StROG 2010
- Gewerbegebiete
gem. § 30 (1) Z.4 StROG 2010
- Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
gem. § 33 StROG 2010
- Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
gem. § 32 StROG 2010
- Sondernutzung im Freiland für Agri-Photovoltaikanlage
gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
- Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke (spo)
gem. § 33 (3) Z.1 StROG 2010
- Zeitlich folgende Nutzung Freiland
gem. § 26 (2) StROG 2010
- Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen
gem. § 36 StROG 2010
- Vorbehaltsfläche für Versuchsanlage
gem. § 26a StROG 2010
- Meliorationsgebiet (Datengrundlage: Datenlieferung
des Amtes d. Stmk Landesregierung, Abt. 17)
- Geruchsschwellenabstand (G>20)
- Belästigungsbereich (G>20)
- Landesstraßen
L-404 - Ilzer Straße
L-441 - Neudorfer Straße
- Widmungsgrenze
- Waldflächen
- Hochspannungsfreileitungen (20/110 kV)
mit Leitungsschutzzone
- Isophone
- Katastralgemeindengrenze
- Grundstücke mit Grundstücksnummern
Stand: 01.10.2024
- Versorgungsanlage: Transformator, Sendeanlage
Straßenmeisterei
- Denkmalgeschützte Gebäude/Bauwerke

Marktgemeinde

Planverfasser



Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mannhellerstraße 20, 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at



GZ: 073FG25
Bearb.: Ja/Te
Stand: 26.03.2025

1:5 000



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar MSc
8020 Graz, Mannhellerstraße 20/1/2
Tel. 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

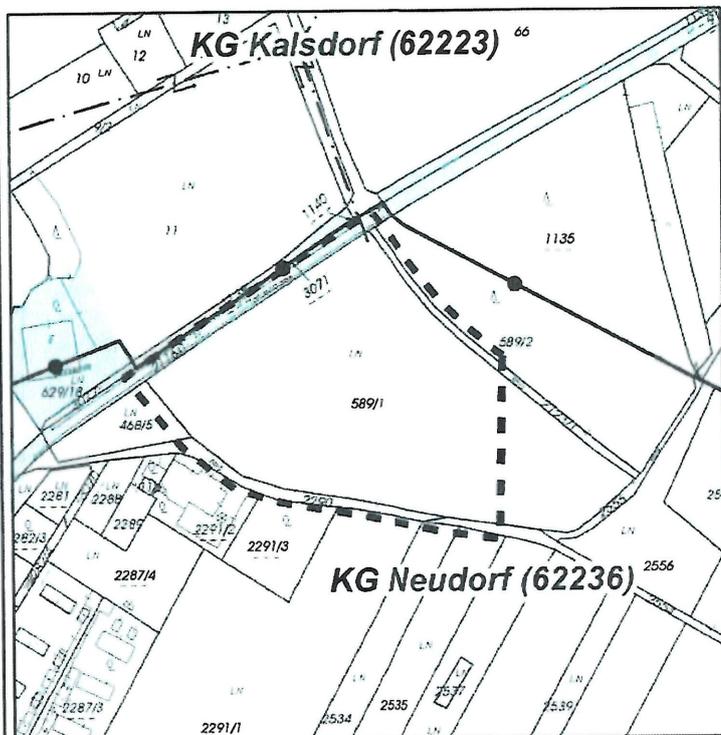
Pumpernig & Partner

MARKTGEMEINDE ILZ

Flächenwidmungsplan-Änderung Nr. 1.02 "Bebauungsplanzonierung Agri-PV Abt.10" IST-SOLL-Darstellung



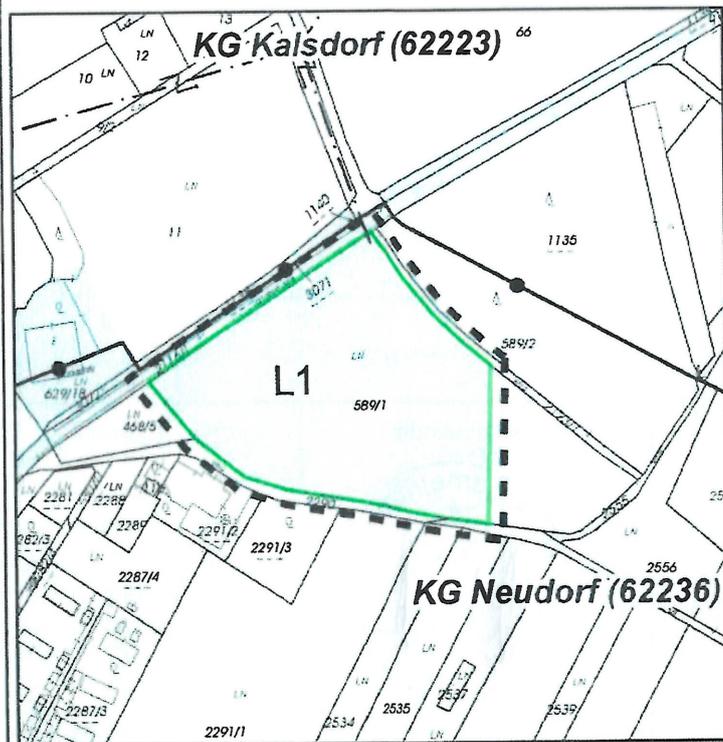
IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 6/2020)



Legende

-  Geltungsbereich
-  Räumliches Leitbild
-  Bauland gem. FWP 1.00

SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010,
LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 165/2024)



Sonstige Planinhalte siehe FWP Nr. 1.00

Marktgemeinde

Planverfasser



Pumpernig & Partner GmbH
A-8020 Graz, Mariahilferstraße 20, 8010 Graz



GZ: 073FG25
Bearb.: Ja/Te
Stand: 26.03.2025

1:5 000



Ingenieurbüro für
Raumplanung und Raumordnung
Mag. Gernot Paar MSc
8020 Graz, Mariahilferstraße 20/1/9
Tel: 0316/833170
E-Mail: office@pumpernig.at
www.pumpernig.at

Pumpernig & Partner

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. RECHTSSITUATION/ AUSGANGSLAGE/ BEGRÜNDUNGEN

1.1 Gebietsbeschreibung/Allgemeines

Der Änderungsbereich liegt im Osten der Marktgemeinde Ilz an der nordöstlichen Grenze des Ortes Neudorf bei Ilz. Im Nordwesten grenzt der Änderungsbereich an die Landesstraße L441 (Neudorfer Straße) und im Osten an eine inselartige Waldfläche (Grdste. Nr. 589/2 und 1135, beide KG 62236). Die Umgebung östlich des Änderungsgebietes ist geprägt von weitläufigen Ackerflächen in deren Anschluss in Richtung Südosten ein zusammenhängendes Bauland -Industriegebiet 1 sowie in Richtung Südwesten ein kleinflächiges Bauland – Gewerbegebiet (GG) anschließt. Südwestlich des Projektgebiets befindet sich der Ortsteil Neudorf bei Ilz, welcher in der Bebauung durch freistehende Einfamilienhäuser und im Ortskern durch eine verdichtete Anordnung von landwirtschaftlichen Gebäuden (vorhandener Dorfcharakter) geprägt wird. Nördlich an den Änderungsbereich angrenzend befindet sich eine Tennisanlage mit zwei Tennisplätzen. Das Schloss Kalsdorf liegt leicht erhöht nördlich über den Flächen des Änderungsbereiches. Nördlich an Schloss Kalsdorf angrenzend findet sich eine zusammenhängende Waldfläche. Das Gelände des Projektgebiets (Grdst Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf) stellt eine in Richtung Süden leicht abfallende Hangzone dar, die bereits landwirtschaftlich genutzt wird.

Nach erfolgter Vorfragenabklärung mit der Abteilung 10, Abteilung 13 und Abteilung 15 des Amtes der Stmk. Landesregierung sollen nun künftig ca. 2,95 ha des ggst. Grundstücks als Agri-PV-Freiflächenanlagen (Versuchsanlage) als Sondernutzung im Freiland Photovoltaikanlagen AGRI-PV mit zeitlich folgender land- und forstwirtschaftlicher Nutzung im Freiland [LF] gem. § 26 (2) iVm § 33 (3) Z. 1 StROG 2010 festgelegt werden.

1.2 Festlegungen im Örtlichen Entwicklungskonzept/Entwicklungsplan

Die verfahrensgegenständliche Grundstücksfläche ist im geltenden Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1.00, insbesondere im Entwicklungsplan (GZ: 146FR16 vom 10.11.2023, Rechtsgrundlage StROG 2010 idF LGBl. Nr. 6/2020, Genehmigungsbescheid vom 13.09.2024, GZ: ABT13-408086/2021-85) **keiner** gesonderten Festlegung zugeordnet. Somit ist eine Anpassung bzw. Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes/Entwicklungsplanes (ÖEK VF lfd. Nr. 1.01, GZ: 073FG25) durchzuführen. Die gegenständliche Änderung ist aufgrund der Notwendigkeit der Energiewende und des Ausbaus der erneuerbaren Energiegewinnungsformen von erhöhtem öffentlichen Interesse.

1.3 Festlegungen im Flächenwidmungsplan

Das verfahrensgegenständliche Grdst. Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf, ist im Flächenwidmungsplan 1.0 als land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Freiland (LF) ausgewiesen.

1.4 Besondere Standortgunst

Die besondere Standortgunst der Festlegung Sondernutzung für Energieversorgungs- und Erzeugungsanlagen (Photovoltaikanlage) (eva-pva) ergibt sich aufgrund der für die Errichtung

einer PV-Anlage günstigen Hangneigung und Ausrichtung, sowie der bereits bestehenden eingeschränkten Einsehbarkeit durch die vorhandene Waldfläche sowie die Nahelage zu Schloss Kalsdorf bei Ilz bzw. die im Umgebungsraum bestehende Fachschule Hatzendorf.

Öffentliches Interesse

Der Begriff „öffentliches Interesse“ ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, dem Inhalt zu geben der Auslegung obliegt, die aber nicht dazu führen kann, dass unter diesen Begriff auch der Schutz der Einzelinteressen zu subsumieren wäre. Denn das öffentliche Interesse umfasst nur den Schutz der Allgemeinheit bzw. das Schutzbedürfnis der Allgemeinheit (Hinweis E 17.12.1957, 4501 A/1957 und E 8.11.1954, VwSlg 3555 A/1957).

Das öffentliche Interesse an der Energiegewinnung aus Sonnenenergie ist unbestritten. Die Erforderlichkeit des Ausbaues von Photovoltaikanlagen ergibt sich aus der Allgemeinen Notwendigkeit der Energiewende und der Förderung erneuerbare Energiegewinnungsformen. Durch die Errichtung einer Agri-PV „Versuchsanlage“ können wertvolle Informationen zur Optimierung dieser Mischnutzungsform gewonnen und das Potenzial der landwirtschaftlichen Fläche ausgeschöpft werden sowie bei Bedarf wieder gänzlich der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

1.5 Naturgefahren

Der gegenständliche Änderungsbereich auf Grdst. Nr. 589/1, KG 62236 Neudorf, liegt außerhalb von Naturgefahren.

2. MASSNAHMEN ZUR AKTIVEN BODENPOLITIK

Im Verfahren werden **keine** privatwirtschaftlichen Maßnahmen gem. § 35 StROG 2010 abgeschlossen, da die Festlegung von Sondernutzung im Freiland für Energieerzeugungs- und Versorgungsanlagen für eine AGRI-PV-Anlage mit zeitlicher Folgenutzung Freiland [LF] gem. § 26 (2) iVm § 33 (3) Z.1 StROG 2010 erfolgt. Somit sind die Bestimmungen des § 34 StROG 2010 (Bauland) **nicht** anzuwenden.

3. BEGRÜNDUNGEN/ERLÄUTERUNGEN

Das Land Steiermark betreibt auf dem Standort Kalsdorf bei Ilz die landwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf. Aufgrund der Nahelage dieser Fachschule ist am gegenständlichen Standort eine Versuchs-Agri-PV-Anlage geplant, die zeigen soll, dass einerseits Lebensmittelproduktion auf Ackerflächen und andererseits Stromgewinnung auf einem Standort möglich ist. Im Rahmen der Anlage soll eine Bepflanzung mit einer typisch steirischen Kulturfolge erfolgen. Um die Auswirkungen der PV-Anlage auf die Agrarkulturen (Ertrag, Pflanzenschutz, Dünger, Reifezeit, etc.) feststellen zu können, soll seitens der Versuchsstation für Pflanzenbau in Hatzendorf anhand einer sogenannten Spiegelfläche ein Monitoring geführt werden. Die daraus gewonnen Erkenntnisse sollen LandwirtInnen zur Verfügung gestellt und in bewährte Beratungssysteme eingespielt werden.

Technische Daten der geplanten Agri-PV-Anlage wären:

- ackerbaulich nutzbare Versuchsfläche ca. 2 ha
- PV-Generatorleistung: 900 kW_p
- voraussichtliche Jahresproduktion: ca. 897.000 kWh

Die für landwirtschaftliche Schulen zuständige Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft) des Amtes der Stmk. Landesregierung hat zur Umsetzung dieses Projekt Mittel aus dem Klimafonds beantragt. Diese Mittel wurden in der Steuerungsgruppe zum Klimakabinett zugesagt und auch bereits von der Stmk. Landesregierung beschlossen.

Bezüglich der Rahmenbedingungen für das gegenständlichen Verfahren ist grundsätzlich festzuhalten, dass dem beschriebenen Projekt im Hinblick auf die Ausrichtung (Versuchszwecke) und der damit verbundenen Notwendigkeit, einen Standort, der von der Schule bewirtschaftet wird, auszuwählen, ein Alleinstellungsmerkmal zukommt. Demnach werden sich wohl Argumentationen für den Standort finden lassen, die keine gemeindeweite Untersuchung erfordern.

In diesem Zusammenhang wird jedenfalls seitens der Abteilung 10 eine Begründung vorgelegt, weshalb eine bestimmte Fläche für diese Anlage am besten geeignet ist. Darauf aufbauend könnte in der Folge bei diesem Spezialprojekt, das im Interesse des Landes liegt, auf eine gemeindeweite Untersuchung verzichtet werden.

Im Rahmen der bereits durchgeführten Vorfragenabklärung wurde von der Abt. 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung eine fachliche Stellungnahme hinsichtlich der künftigen Nutzung der Fläche abgegeben (vgl. Beilagen). Das Projekt besteht eigentlich aus zwei zusammenhängenden Flächen. Einerseits aus der AGRI-PV Fläche und andererseits aus der sog. Spiegelfläche, wo in einem Monitoring die unterschiedlichen Flächen miteinander verglichen werden. Bodenanalysen haben im Gegensatz zur ursprünglichen Fläche gezeigt, dass die Bodenbonität beider Flächen (PV/Spiegel), im Gegensatz zur ursprünglichen, sehr ähnlich sind, was wiederum einen besseren Vergleich ermöglicht. Letzten Endes war dann auch noch die Ausrichtung von jetzt Süd/West zu Ost ausschlaggebend.

4. VERFAHRENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

Die gegenständliche Änderung steht in keinem Widerspruch zu den Raumordnungsgrundsätzen gem. § 3 StROG 2010, LGBl. Nr. 49/2010 idF LGBl. Nr. 165/2024, und wird diesbezüglich auf die Ausführungen im zeitgleich abzuhandelnden ÖEK-Änderungsverfahren, VF lfde. Nr. 1.01 verwiesen.

Der Auflageentwurf (ÖEK und FWP) einschließlich Erläuterungsbericht wird für die gesamte Auflagedauer im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch in allgemein zugänglicher elektronischer Form (z.B. Internet) veröffentlicht. Rechtzeitige und schriftlich begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat zu beraten und in Abwägung mit den örtlichen Raumordnungsinteressen nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der Beschluss über den Flächenwidmungsplan in einer anderen als der zur Einsicht aufgelegten Fassung ist nur nach

Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig, es sei denn, dass durch diesen Beschluss Einwendungen Rechnung getragen werden soll und die Änderung keine Rückwirkung auf Dritte hat.

Nach der Endbeschlussfassung durch den Gemeinderat sind die Unterlagen der Änderung dem Amt der Stmk. Landesregierung ehestmöglich zur Genehmigung vorzulegen. Die Landesregierung hat über den Flächenwidmungsplan innerhalb von sechs Monaten nach vollständigem Einlangen der Unterlagen mit Bescheid zu entscheiden.

In den Änderungsentwurf zum Flächenwidmungsplan (und ÖEK) mit sämtlichen Planungsbestandteilen und in den Erläuterungsbericht kann im Marktgemeindeamt während der Amtsstunden/Parteienverkehrszeiten Einsicht genommen werden.

Festgehalten wird, dass die Regelung des § 42 a Abs. 8a zweiter Satz StROG 2010, welche mit der Novelle LGBl. 45/2022 eingeführt wurde, nur auf jene Revisionen anzuwenden, die nach der Rechtslage LGBl. 45/2022 geführt werden. Auf die Revisionen die zwar erst jetzt in Rechtskraft treten, die aber in einer Rechtslage vor der Novelle 45/2022 abgeführt werden, gelten die übrigen im § 42 StROG 2010 festgelegten Voraussetzungen.

5. STRATEGISCHE UMWELTPRÜFUNG (SUP)²

Im zeitgleich durchgeführten Änderungsverfahren des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, VF lfde. Nr. 1.01 wird die geforderte Prüfung (SUP) samt UEP durchgeführt und an dieser Stelle auf den dortigen Verordnungstext samt Erläuterungsbericht (Verfasser: Pumpernig & Partner GmbH, GZ: 073FG25 vom 26.03.2025) verwiesen. Die Erstellung eines Umweltberichtes ist **nicht** erforderlich.

Aus der vorliegenden Flächenwidmungsplan-Änderung sind keine neuen Erkenntnisse zu erwarten, die eine weitere Prüfung erforderlich machen.

6. BEILAGEN

- 6.1 ÖEP-Änderung, VF lfde. Nr. 1.01
- 6.2 Stellungnahme der Abt. 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 05.12.2024

² Gemäß Leitfaden zur Beurteilung der Umwelterheblichkeit in der örtlichen Raumplanung, herausgegeben von der FA 13B, Stand: April 2011 (2.Auflage), Veröffentlichung: September 2011.

6.1 ÖEP-Änderung, VF lfde. Nr. 1.01

MARKTGEMEINDE ILZ

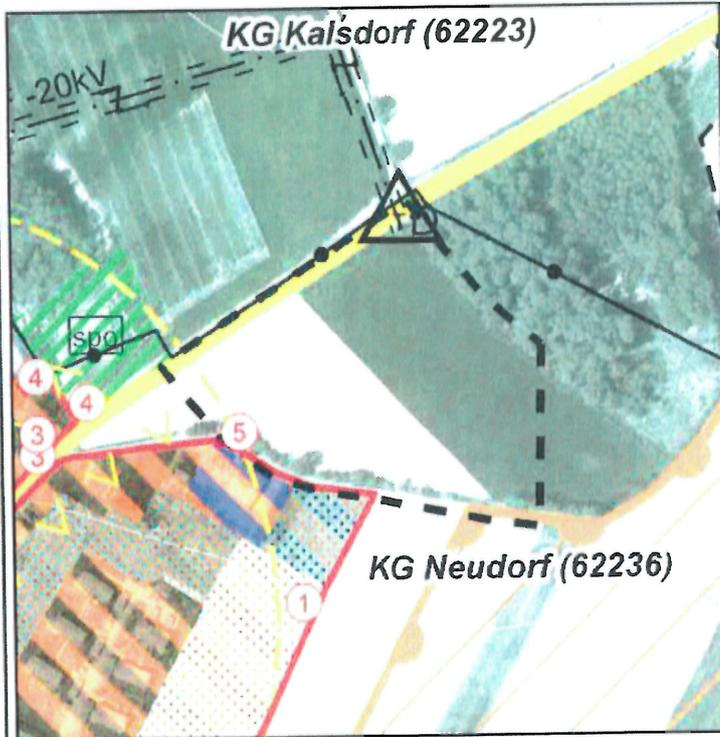
Entwicklungsplan-Änderung Nr. 1.01

"Agri-PV Abt.10"

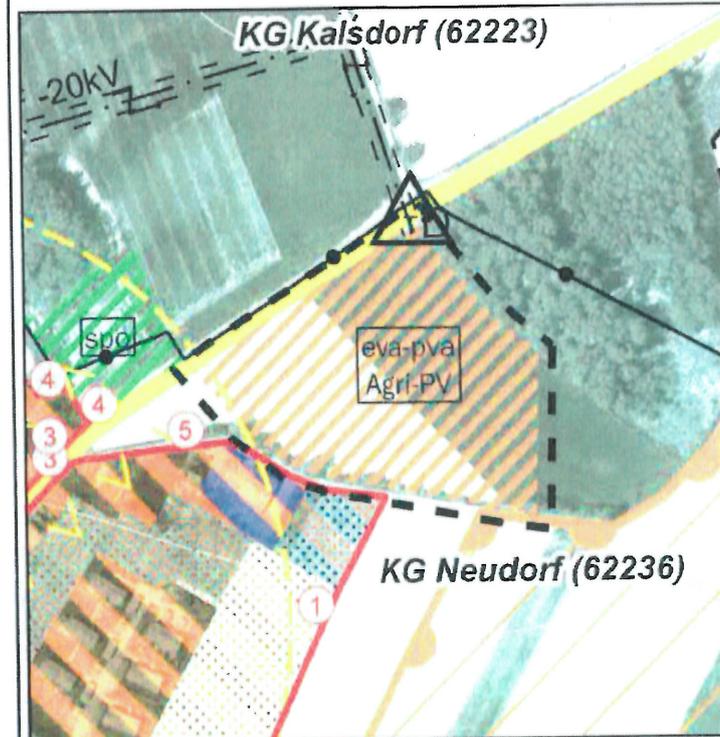
IST-SOLL-Darstellung



IST-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 6/2020)



SOLL-Darstellung (Rechtsbezug: StROG 2010, LGBI. Nr. 49/2010 idF LGB. Nr. 165/2024)



Legende

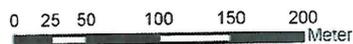
- | | |
|--|---|
| | Geltungsbereich |
| | Bestand |
| | Potenzial |
| | Wohnen |
| | Industrie, Gewerbe |
| | Landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete |
| | Bereich mit 2 Funktionen zB: Wohnen und landwirtschaftlich geprägte Siedlungsgebiete |
| | Siedlungspolitisch absolut |
| | Sport |
| | Örtliche Vorrangzone/Eignungszone für Energieerzeugung - Agri-PV - Photovoltaikanlage (eva-pva) Agri-PV |
| | Landwirtschaftliche Vorrangzone |
| | Lärm von Straße |
| | Haltestelle mit Haltestelleneinzugsbereich (Bus 300m) |
| | L-441 - Neudorfer Straße |
| | Versorgungsanlage: Transformator, Sendeanlage Straßenmeisterei |
| | Hochspannungsfreileitungen (20/110 kV) mit Leitungsschutzzone |
| | Denkmalgeschützte Gebäude/Bauwerke |
| | Meiorationsgebiet |
| | Katastralgemeindengrenze |

Marktgemeinde	Planverfasser
	Pumpernik & Partner GmbH
	8020 Graz, Madahilfstraße 20



GZ: 073FG25
 Bearb.: Ja/Te
 Stand: 26.03.2025

1:5 000



Ingenieurbüro für
 Raumplanung und Raumordnung
 Mag. Gernot Paar, MSc
 8020 Graz, Madahilfstraße 20/1/9
 Tel. 0316/833170
 E-Mail: office@pumpernik.at
 www.pumpernik.at

Pumpernik & Partner

6.2 Stellungnahme der Abt. 10 des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 05.12.2024



Abteilung 10

Marktgemeinde Ilz
Ilz 58
8262 Ilz

Referat Landwirtschaftliches
Schulwesen

Bearb.: Johann Fink
Tel.: +43 (316) 877-6531
Fax: +43 (316) 877-6513
E-Mail: lwschulen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT10-77201/2020-285

Graz, am 05.12.2024

Ggst.: Pilotprojekt AGRI-PV Kalsdorf/Ilz;
Ansuchen um FLÄWI-Änderung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend eine Stellungnahme für das Erfordernis einer Flächenwidmung für eine Agri-PV-Versuchsanlage mit Ackerfrüchten für die landwirtschaftliche Fachschule Hatzendorf in Kalsdorf bei Ilz.

Die Abteilung 10, Referat für Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, Ragnitzstraße 193, 8047 Graz, ersucht für nachstehendes Pilot-Projekt höflich um die Einleitung einer FLÄWI-Änderung.

(1) Agri-PV aus Sicht der Land- und Energiewirtschaft

Die neuen Zielvorgaben zur THG-Emissionsreduktion, der Steigerung des Erneuerbaren-Anteils sowie zur Reduktion des Energiebedarfs für die Steiermark wurden am 19.10.2024 in der aktualisierten Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 plus von der Steiermärkischen Landesregierung beschlossen. Dabei wurde der Zielwert des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen bis 2030 von dzt. 40 % auf rund 55 % angehoben werden.

Die Elektrifizierung in vielen Wirtschaftsbereichen und der Mobilität führt zu wesentlich mehr Effizienz im Energiesystem. Die Stromnachfrage steigt entsprechend. Die folgende Darstellung zeigt den Ausbaubedarf von erneuerbarem Strom bis 2050.

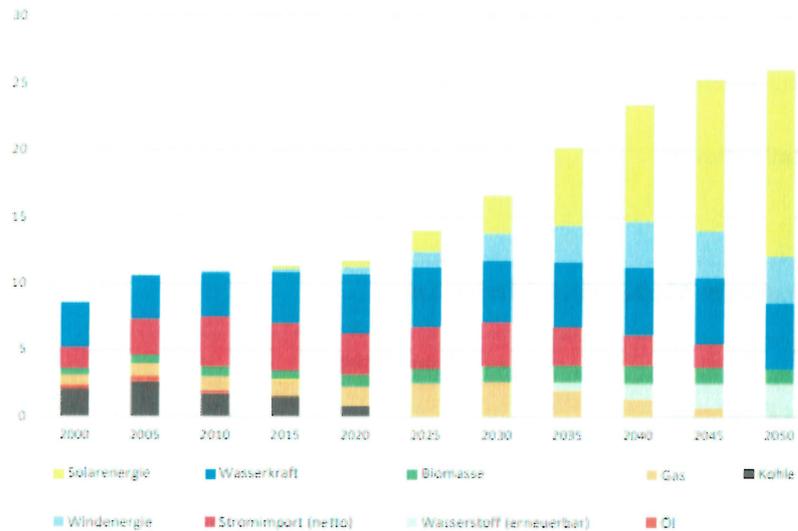


Abbildung 1: Stromaufbringung bis 2050 in der Steiermark in Terawattstunden

Wie in Abbildung 1 erkennbar ist, nimmt die Sonnenstromproduktion einen wesentlichen Anteil bis 2050 ein. Die Sonnenstromproduktion auf Dachflächen alleine ist bei Weitem nicht ausreichend.

Es ist daher ein großer zusätzlicher PV-Freiflächenbedarf gegeben.

Seit geraumer Zeit werden immer mehr landwirtschaftliche Nutzflächen gänzlich mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen verbaut, allerdings mit dem Nachteil, dass diese Flächen für die landwirtschaftliche Produktion in den meisten Fällen während der Lebensdauer der Anlage vorerst nicht mehr zur Verfügung stehen. Der Erhalt hochwertiger land- und forstwirtschaftlicher Flächen in Gemeinden und Regionen hat oberste Priorität. Eine Lösungsmöglichkeit stellen Agri-PV-Anlagen dar, die eine Doppelnutzung der Flächen ermöglichen. Je nach System kann auf 75 bis 90 Prozent der Fläche weiterhin Landwirtschaft betrieben werden. Als Zweitnutzung fällt erneuerbarer Strom an.

Zudem haben Untersuchungen gezeigt, dass der Schatten und Windschutz der PV-Module den Ertrag positiv beeinflussen können – es entsteht ein Mikroklima. Zur Erhöhung der Bioversität wird unter den PV-Modulen ein Blühstreifen angelegt.

(2) Projektbeschreibung der Versuchs-Agri-PV-Anlage der LFS Hatzendorf

Nach dem Pilotprojekt im Obstbau in Haidegg, soll nun auch im Bereich des Ackerbaus ein Agri-PV Pilotprojekt mit wissenschaftlicher Begleitung gestartet werden. Diese Anlage ist in der Steiermark einzigartig und soll u.a. das wirtschaftliche Risiko für künftige landwirtschaftliche AnlagebetreiberInnen minimieren.

Am Standort Kalsdorf bei Ilz, der von der landwirtschaftlichen Fachschule Hatzendorf bewirtschaftet wird, ist auf dem Grundstück Nr. 589/1, KG 62236 Kalsdorf bei Ilz eine Versuchs-AGRI-PV-Anlage geplant. Diese Pilotanlage soll, ähnlich wie die Versuchsanlage für Obstbau in Haidegg, zeigen, dass einerseits Lebensmittelproduktion auf Ackerflächen und andererseits Stromgewinnung auf einem Standort möglich und kein Widerspruch sind und gleichzeitig Erfahrungswerte auf der Seite des Energieertrages und der bewirtschafteten Kulturen liefern.

Im Rahmen der Pilot-Anlage erfolgt eine Bepflanzung mit einer typisch steirischen Kulturfolge (Mais, Getreide, Kürbis etc.). Ein Teil der erzeugten Energie soll in Form von Energiegemeinschaften Verwendung finden. Zwischen den PV- Aufständern (Tracker-System) ist ein Reihenabstand vorgesehen, der eine problemlose Bewirtschaftung mit landwirtschaftlichen Maschinen ermöglichen soll. Um die Auswirkungen der PV-Anlage auf die Agrarkulturen (Ertrag, Pflanzenschutz, Dünger, Reifezeit etc.) feststellen zu können, wird seitens der Versuchsstation für Pflanzenbau in Hatzendorf,

anhand einer Referenzfläche, ein Monitoring durchgeführt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden den LandwirtInnen zur Verfügung gestellt und in bewährte Beratungssysteme (Interessensvertretungen etc.) eingespielt.

a) Vorgesehene Monitoring-Maßnahmen

Vorgesehene Monitoring-Maßnahmen	
Art der Maßnahme	Anmerkungen
1. durch Versuchsstation für Pflanzenbau	
1.1. Bodenuntersuchung auf Agri-PV- sowie Referenzfläche zu Beginn und am Ende des Monitoring-Zeitraumes	
1.2. Jahr 1: visuelle Beobachtung des Aufwuchses	„Normalisierungsphase“ nach Beeinträchtigungen durch die Aufstellung der PV-Anlage
Ab dem Jahr 2:	
1.3. Bonitierung des Aufganges der Hauptkultur	In Agri-PV-Anlage (an den Rändern und in der Mitte der bewirtschafteten Fläche) sowie Referenzfläche
1.4. Bonitierung der Höhenentwicklung der Hauptkultur	In Agri-PV-Anlage (an den Rändern und in der Mitte der bewirtschafteten Fläche) sowie Referenzfläche
1.5. Befliegung mit MS-Drohne und Ermittlung des NDVI-Index	Zwei Befliegungen während der Vegetationszeit
1.6. Bonitierung des Ertrages in - von der Versuchsstation - ausgewählten Bereichen bei der Ernte	In Agri-PV-Anlage (an den Rändern und in der Mitte der bewirtschafteten Fläche) sowie Referenzfläche; Mit Parzellenmährescher bzw. Verwiegung mit Plattenwaage
1.7. Ermittlung von Erntefeuchte, TKM, Proteinertrag und DON-Belastung aus Stichproben des Erntegutes	In Agri-PV-Anlage (an den Rändern und in der Mitte der bewirtschafteten Fläche) sowie Referenzfläche
1.8. Kontrolle und Auswertung des Arbeitstagebuches des Bewirtschafters	Siehe 2.1.
1.9. Beurteilung des Zustandes der (nicht lw. Produktiven) Flächen für die Aufständigung	
2. durch Bewirtschafter	
2.1. Führung eines Arbeitstagebuches mit Dokumentation der Art und Dauer aller Bewirtschaftungsmaßnahmen auf der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Agri-PV-Anlage, der Referenzfläche <u>und</u> der für die PV-Anlage genutzten nicht produktiven Fläche	
2.2. Information der Versuchsstation über alle vorgesehen Maßnahmen lt. Punkt 2.1.	

b) Standortauswahl

Die Fläche mit der Gst. Nr. 589/1, KG 62236 Kalsdorf bei Ilz wurde seitens der Abteilung 10, Referat für Land- und forstwirtschaftliches Schulwesen, aus mehreren Gründen gewählt: Bei der ursprünglich vorgesehenen Fläche überquert eine Stromfreileitung das Grundstück und hätte auf unsere Kosten von ca. € 200.000,00 eine Erdverkabelung errichtet werden müssen. Des Weiteren wurde vor ca. einem Jahr eine 20 kV-Leitung angrenzend an die jetzt vorgesehene Fläche verlegt und kann eben dort gleich direkt die Trafostation errichtet werden. Damit kann ein Netzzugang direkt an das Mittelspannungsnetz gewährleistet werden.

Eine Netzzusage vom örtlichen Netzbetreiber liegt bis zum 19. Juni 2025 vor. Das Projekt besteht eigentlich aus zwei zusammenhängenden Flächen.

Einerseits aus der Agri-PV-Fläche und andererseits aus einer Referenzfläche, wo in einem Monitoring die unterschiedlichen Flächen miteinander verglichen werden.

c) Technische Daten

- Ackerbaulich nutzbare Versuchsfläche: ca. 2,2 ha.
- PV-Generatorleistung: 900 kWp
- Voraussichtliche Jahresproduktion: ca. 897.000 kWh
- Reihenabstand: 15-17 m
- Aufständigung: Ost-West-Tracker

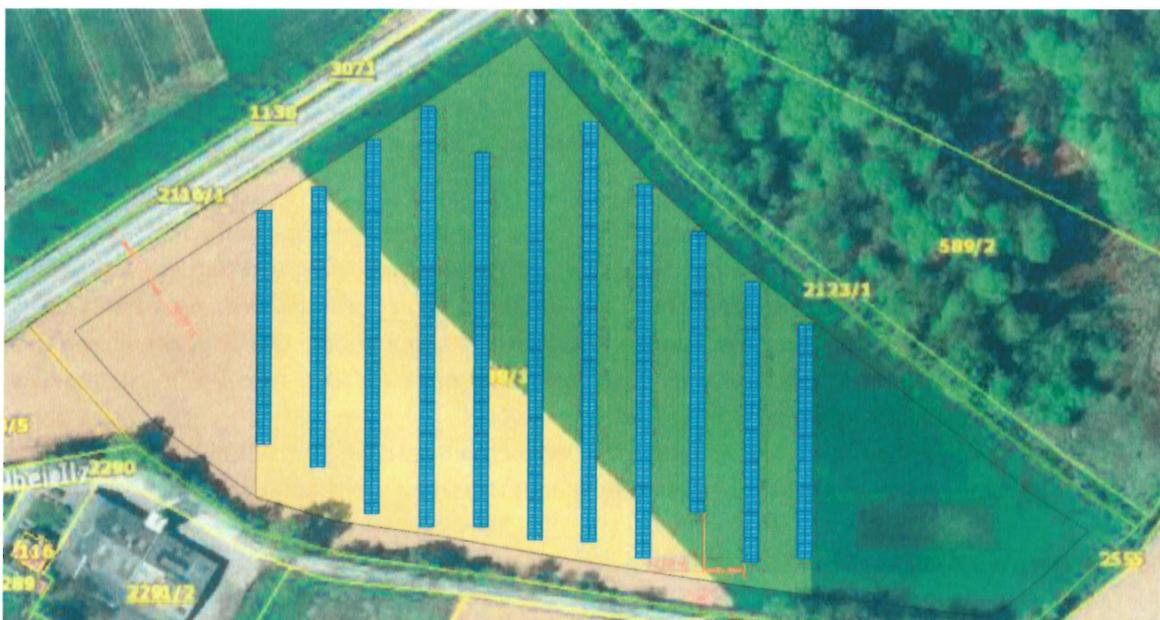


Abbildung 2: Konzept der Modulbelegung; mögliche Ackerfrüchte: Mais, Soja, Getreide, Hackfrüchte;

d) Projektfinanzierung

Die für landwirtschaftliche Schulen zuständige Abteilung 10 (Land- und Forstwirtschaft) des Amtes der Stmk. Landesregierung hat zur Umsetzung dieses Projekt Mittel aus dem Klimafonds Steiermark beantragt. Diese Mittel wurden in der Steuerungsgruppe zum Klimakabinettt zugesagt und auch bereits von der Stmk. Landesregierung beschlossen.

e) Landschaftsbild

In einer Stellungnahme zum Orts- und Landschaftsbild (ABT15-823/2022-74) vom 2.8.2024 heißt es: „Hinsichtlich der potentiellen Auswirkungen auf das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild wird der Standort aus fachlicher grundsätzlich positiv beurteilt. Straßenseitig ist aus fachlicher Sicht zur Minderung der visuellen Auswirkungen ein Bepflanzungsstreifen vorzusehen.“

(3) Zusammenfassung

Für das Projektvorhaben „Pilotprojekt AGRI-PV Kalsdorf/Ilz als Versuchsanlage“ kann Folgendes abgeleitet werden:

- Die Anlage dient zukünftig als Versuchsanlage im Sinne des landwirtschaftlichen Schul- und Ausbildungswesens.
- Sowohl ein agrartechnisches als auch ein energietechnisches Monitoring sind integrierender Bestandteil des Projektvorhabens.
- Ein Ziel ist die Risikominimierung für LandwirtInnen als zukünftige AnlagenbetreiberInnen
- Es ist eine Netzzusage bis 19. Juni 2025 vorhanden.
- Überschussenergie soll einer Energiegemeinschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Eine positive Stellungnahme zum Orts- und Landschaftsbild liegt vor.
- Die Finanzierungszusicherung aus dem Klimafonds des Landes Steiermark ist vorhanden.
- Die Versuchsanlage selbst liefert einen Beitrag zur Unabhängigkeit und zur Versorgungssicherheit der Steiermark mit elektrischer Energie und zur Reduktion von Treibhausgasemissionen.

Agri-PV-Anlagen haben für die Erreichung der land- und energiewirtschaftlichen sowie der klimapolitischen Zielsetzungen des Landes Steiermark in Hinblick auf 2030 und darüber hinaus eine besondere Bedeutung. Dieselbe Bodenfläche kann doppelt genutzt werden und Agri-PV-Anlagen stellen somit eine Lösung für sonst konkurrenzierende Anwendungen dar. Die Ergebnisse aus dem Monitoring und die Erfahrungen, die sich aus dem Anlagenbetrieb der Agri-PV-Versuchsanlage Kalsdorf/Ilz ergeben, sind von großer Wichtigkeit.

Aus diesen Gründen liegt die Realisierung der Versuchsanlage auf der definierten Fläche aus landwirtschaftlicher und energiewirtschaftlicher Sicht im überwiegenden öffentlichen Interesse.

Um Einleitung der weiteren Schritte wird höflich gebeten.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Steiermärkische Landesregierung
Der Abteilungsleiter i.V.

Johann Fink
(elektronisch gefertigt)